



Zur Zulässigkeit normativer Vorgaben der Mitgliedstaaten für die nationalen Energie-Regulierungsbehörden

- I. Die Fragestellung: Zweifel an der Unionsrechtskonformität des deutschen Konzepts der normativen Regulierung der Energiemärkte**
- II. Europäische Vorgaben für die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden**
 1. Die Entwicklung der sekundärrechtlichen Vorgaben
 2. Defizitäre Umsetzung in Deutschland durch die Zulassung von Weisungen in § 61 EnWG
 3. Normative Regelungen als verbotene Weisungen?



III. Europäische Vorgaben für die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden

1. Zuständigkeitszuweisungen im Sekundärrecht
2. Der konkrete Gehalt der Zuständigkeitszuweisung
3. Notwendigkeit von Ermessensspielräumen der Regulierungsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich?

IV. Ausblick: Die Neufassung der Vorgaben durch die RL (EU) 2019/944

V. Ergebnisse



Art. 35 RL 2009/72/EG: Benennung und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt auf nationaler Ebene eine einzige nationale Regulierungsbehörde.

(2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels läßt die Benennung anderer Regulierungsbehörden auf regionaler Ebene in einigen Mitgliedstaaten unberührt, sofern es für die Vertretung und als Ansprechpartner auf Gemeinschaftsebene (...) nur einen einzigen ranghohen Vertreter gibt.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde (...). Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie (...) übertragenen Regulierungsaufgaben

a) rechtlich und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist, b) und sicherstellt, daß ihr Personal und ihr Management (...)

ii) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt. (...) allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Art. 37 im Zusammenhang stehen, bleiben hiervon unberührt.

(5) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,

a) dass die Regulierungsbehörde unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen kann (...).



Art. 37 RL 2009/72/EG: Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

a) Sie ist dafür verantwortlich, anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- oder Verteilungstarife bzw. die entsprechenden Methoden festzulegen oder zu genehmigen.

(...)

(6) Den Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen:

a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung oder ihrer Methoden. Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

b)

(...)

(10) Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von Übertragungsnetzen und Verteilernetzen zu verlangen, die in diesem Artikel genannten Vertragsbedingungen, einschließlich der Tarife und Methoden, zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden. (...).